

Eckpunktepapier Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern

— Mitteilung des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ v. 10.8.2005

Zusätzlich zu den vorhandenen Instrumentarien soll es künftig einen eigenen Straftatbestand zum Schutz von Stalking-Opfern geben. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Kabinett heute beschlossen. Der Forschungsbericht des Instituts für Familienforschung Bamberg (ifb), den Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* heute der Öffentlichkeit präsentiert hat, bestätigt die praktische Notwendigkeit einer solchen Gesetzesinitiative – demnach ist ein eigener Straftatbestand sinnvoll, um den Schutz effektiver zu machen.

Der englische Begriff Stalking stammt aus der Jägersprache und bedeutet so viel wie „anpirschen“ oder „anschleichen“. Stalker stellen ihren Opfern nach, lauern ihnen vor ihrer Wohnung oder am Arbeitsplatz auf – in schweren Fällen verletzen sie ihre Opfer, töten sie sogar. Stalker sind häufig sehr erfinderisch, um ihren Opfern nahe zu kommen, daher gibt es viele verschiedene Verhaltensweisen, die sich hinter dem Phänomen Stalking verbergen.

Viele Stalking-Handlungen erfüllen schon heute Tatbestände des Strafgesetzbuches, beispielsweise kann Hausfriedensbruch, Körperverletzung oder sexuelle Nötigung vorliegen. Darüber hinaus haben die Opfer die Möglichkeit, über das Gewaltschutzgesetz bei Gericht Schutzanordnungen gegen den Stalker zu erwirken. Eine solche Anordnung hat den Vorteil, dass sie auf den konkreten Fall bezogen ist. Sie kann beispielsweise in dem Verbot bestehen, sich der Wohnung oder dem Arbeitsplatz des Opfers zu nähern. Verstößt der Täter gegen dieses Verbot, macht er sich strafbar. Das Gericht kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängen. Der Forschungsbericht des ifb zur Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes zeigt, dass sich dieses Instrumentarium bewährt hat. Allerdings sprechen sich die Experten dafür aus, eine eigenständige Regelung im Strafgesetzbuch zu schaffen.

Der Gesetzentwurf, den das Kabinett heute beschlossen hat, sieht vor, dass ein neuer Tatbestand § 241b „Nachstellung“ in das Strafgesetzbuch eingefügt wird. Bei der Strafverfolgung von Stalking ermitteln die Strafverfolgungsbehörden bislang häufig wegen einzelner, isoliert zu betrachtender Straftatbestände. Dabei wird häufig unterschätzt, dass gerade die fortwährende Belästigung durch vielfältige – teilweise bislang auch nicht strafbare Handlungen – das Opfer nachhaltig in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt. Diese Lücke wird mit dem neuen Tatbestand geschlossen. Durch diese Änderung des

Strafgesetzbuches können die Strafverfolgungsbehörden künftig früher einschreiten und die Opfer somit besser schützen.

Das unter Strafe gestellte Verhalten besteht in dem unbefugten Nachstellen durch beharrliche unmittelbare und mittelbare Annäherung an das Opfer und näher bestimmte Bedrohungen. Diese Handlungen führen nur dann zur Strafbarkeit, wenn sie zu objektivierbaren Beeinträchtigungen geführt haben („... und dadurch dessen Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt“). Gedacht ist beispielsweise an Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie an den Abbruch sozialer Kontakte.

Soweit das Verhalten des Stalkers nicht unter den Tatbestand des neuen § 241b Strafgesetzbuch fällt, greift auch in Zukunft der strafrechtliche Schutz über das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG). Darüber hinaus ist der Straftatbestand als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet, so dass das Opfer selbst entscheiden kann, wann Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen sollen.

§ 241b StGB Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Neben der Einfügung eines Straftatbestandes setzt ein effizienter Opferschutz voraus, dass von dem bestehenden zivil-, straf- und polizeirechtlichen Instrumentarium konsequent Gebrauch gemacht wird. Dazu ist die Beseitigung von Vollzugsdefiziten und eine Verbesserung des bestehenden Instrumentariums erforderlich.

Beseitigung von Vollzugsdefiziten

Um Stalking-Opfer schützen zu können, müssen außerdem Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte über das Phänomen Stalking sowie die bestehenden Instrumentarien informiert sein. Die dazu erforderliche Aus- und Fortbildung liegt vornehmlich im Verantwortungsbereich der Länder. Soweit Einflussmöglichkeiten des Bundes bestehen, wird das Thema „Stalking“ auch bei der Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten berücksichtigt. Darüber hinaus gibt das Bundesjustizministerium auf seiner Internetseite (www.bmj.bund.de/stalking) sowie in Broschüren Hinweise zu den rechtlichen Instrumentarien.

Verbesserung des bestehenden Instrumentariums

a) Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren richten sich an die Staatsanwaltschaft. Darin finden sich Leitlinien, wie bestimmte Verfahren zu behandeln sind. In Bezug auf § 4 Gewaltschutzgesetz hat das Bundesjustizministerium vorgeschlagen, Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften vorzusehen. Zudem sollen Stalking-Verfahren möglichst in einem beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) durchgeführt werden. Dadurch wird eine effektivere Strafverfolgung möglich.

b) Einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Gewaltschutzverfahren

Durch die Reform des Gesetzes zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sollen alle Gewaltschutzverfahren bei den Familiengerichten gebündelt werden. Bislang sind neben den Familiengerichten auch die Zivilgerichte zuständig.

Anm. d. Red.:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23.9.2005 gem. Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Gesetzesentwurf abzulehnen. Hauptpunkte der Begründung sind: Der Entwurf enthalte Strafbarkeitslücken und verkürze den Opferschutz (BR-Drucks 617/05 v. 23.9.2005).

Strukturreform des Versorgungsausgleichs

_____ Mitteilung des BMJ v. 2.9.2005

„Mit Schreiben vom 26.7.2005 hat der für den Versorgungsausgleich verantwortliche Leiter der Abteilung „Bürgerliches Recht“ im Bundesministerium der Justiz, Herr Ministerialdirektor *Stein*, die Mitglieder der vom Bundesministerium der Justiz im September 2003 eingesetzten Kommission ‚Strukturreform des Versorgungsausgleichs‘ über den Sachstand bei der Reform unterrichtet. [Anm: Der Deutsche Anwaltverein war durch Rechtsanwalt *Hauß* vertreten.] Danach habe die Auswertung der Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Kommission vom Oktober 2004 ergeben, dass fast einhellig eine Strukturreform für notwendig gehalten werde. Das von der Kommission vorgeschlagene Gruppenmodell könne mitgetragen werden, wenn auch bei den Detailfragen noch Klä-

rungsbedarf bestehe. Die weiteren Planungen sähen vor, in der 2. Hälfte 2006 einen Gesetzesentwurf vorzulegen; die Reform solle dann zum 1.7.2008 in Kraft treten. Als Übergangslösung solle noch einmal die Barwert-Verordnung, die am 31.5.2006 außer Kraft trete, verlängert werden. Wegen des vorzeitigen Endes der 15. Wahlperiode komme schon allein aus Zeitgründen eine andere, ein Gesetzgebungsverfahren erfordernde Übergangslösung nicht in Betracht. Herr Ministerialdirektor *Stein* spricht schließlich den Wunsch nach einer weiteren konstruktiven Mitarbeit des DAV bei der Strukturreform aus.“